

# **Ordnung**

## **über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

vom 2. Juli 2008

aufgrund von § 62 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294 ff.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515 ff.) und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium vom 28.06.2002 sowie über den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 hat die Westsächsische Hochschule Zwickau - nachfolgend WHZ genannt - die folgende Verfahrensordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zielstellung und allgemeine Grundsätze</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Grundsätze der individuellen Anrechnung</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Verfahren der individuellen Anrechnung</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Grundsätze der pauschalen Anrechnung</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Verfahren der pauschalen Anrechnung</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Widerspruchsverfahren</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Schlussvorschriften und Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
	<b>Anlage 1: Modulbezogene Anrechnung</b>	<b>6</b>
	<b>Anlage 2: Übersicht zur pauschalen Anrechenbarkeit</b>	<b>7</b>

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium an der WHZ.
- (2) Eine Anrechnung nach dieser Ordnung kann nur erfolgen, sofern diese Ordnung den Akkreditierungsunterlagen für das Studienangebot, das die Möglichkeiten der Anrechnung eröffnen soll, beigefügt wurde.
- (3) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können Ausbildungsteile, auch Studien- und Prüfungsleistungen, auf ein Studium an der WHZ angerechnet werden, wenn sie den qualitativ-inhaltlichen Anforderungen des Studienganges entsprechen.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen.

### **§ 2 Zielstellung und allgemeine Grundsätze**

- (1) Ziel dieser Verfahrensordnung ist die Gestaltung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher Aus- und Fortbildung und der akademischen Bildung und damit des Prozesses des lebenslangen Lernens.
- (2) Grundsätzlich erfolgt die Anrechnung auf der Basis von Einzelfallprüfungen und nachfolgendem Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses entsprechend der Regelungen der §§ 3 und 4.
- (3) Bei der Immatrikulation von Absolventen aus Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulwesens kann eine Kombination aus pauschaler und individueller Anrechnung entsprechend der Regelungen der §§ 5 und 6 erfolgen.

### **§ 3 Grundsätze der individuellen Anrechnung**

- (1) Die individuelle Anrechnung erfolgt auf der Basis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eines Antragsstellers unabhängig davon, auf welche Art und Weise diese erworben wurden.
- (2) Für jedes anzurechnende Modul muss der Antragssteller das Verfahren gesondert durchlaufen. Dabei wird geprüft, ob der Antragsstellende tatsächlich über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

#### **§ 4 Verfahren der individuellen Anrechnung**

- (1) Nach der Zulassung zum Studium stellt der Student beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Anrechnung. Zu dessen Begründung sind authentische Belege über eigene Tätigkeiten und Lernerfahrungen einzureichen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt auf der Basis der eingereichten Unterlagen die für eine Anrechnung in Frage kommenden Module fest, entscheidet über die Zulassung zu Anrechnungsprüfungen und die Art der Prüfungsleistung. Er informiert die jeweiligen Modulverantwortlichen und/oder die Prüfer. Für jedes anzurechnende Modul ist eine eigene Anrechnungsprüfung abzulegen.
- (3) Die Anrechnungsprüfung besteht pro Modul in der Regel aus einer komplexen Aufgabenstellung. Dem Studierenden werden vorhandene Studienmaterialien bereitgestellt. Die Aufgabenstellung wird vom Studierenden in freier Zeiteinteilung ohne Aufsicht bearbeitet. Alternativ kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine Teilnahme an den regulären Modulprüfungen erfolgen.
- (4) Die Prüfer bewerten die Lösung der komplexen Aufgabe mit einer Note nach dem Notensystem des Studienganges für den die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

#### **§ 5 Grundsätze der pauschalen Anrechnung**

- (1) Die pauschale Anrechnung erfolgt auf der Basis von Ergebnissen, die ein Antragsteller in Bildungseinrichtungen, insbesondere der beruflichen Aus- und Fortbildung, außerhalb des Hochschulwesens erworben hat.
- (2) Die Durchführung der pauschalen Anrechnung setzt voraus, dass die WHZ vertreten durch den Rektor, in Organisation des Fachbereiches, für dessen Studienangebot eine Anrechnung vorgesehen wird, mit der Bildungseinrichtung nach Abs. 1 schriftlich die Grundsätze sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Partner zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens vereinbart.
- (3) Zusätzlich besteht für jeden Antragsteller die Möglichkeit, eine individuelle Anrechnung außerhalb der Bildungseinrichtung nach Abs. 1 erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 4 zu beantragen.
- (4) Die Ergebnisse der Verfahren nach § 6 Abs. 1 sind jährlich zu überprüfen. Die externe Bildungseinrichtung soll durch den Fachbereich, für dessen Studienangebot eine Anrechnung erfolgen soll dazu angehalten werden, ein Qualitätssicherungssystem für ihr Bildungsangebot zu installieren.

## **§ 6 Verfahren der pauschalen Anrechnung**

- (1) Der pauschalen Anrechnung liegen ein inhaltlicher Vergleich der Bildungsangebote der Partner sowie ein Abgleich der jeweils zu erwerbenden Kompetenzen zugrunde.
- (2) Vom Fachbereich ist auf Basis des Curriculums der externen Bildungseinrichtung festzulegen, für welche Module die Anrechnungsfähigkeit zu prüfen ist.
- (3) Im Rahmen eines formalen Vergleiches ist unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung vom Modulverantwortlichen zu prüfen, in wie weit die Lehrinhalte übereinstimmen. Zusätzlich ist das Niveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vergleichend zu bestätigen. Im Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss das Formular Modulbezogene Anrechnung (Anlage 1) zu übergeben.
- (4) Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung über alle anzurechnenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von ECTS-Punkten und die Grundlagen der Berechnung der Note. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist, dass mindestens 75% der Lehrinhalte direkt übereinstimmen und weitere, an der externen Bildungseinrichtung, aber nicht an der WHZ gelehrt Inhalte, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Modul stehen vorhanden sind, so dass die Summe mindestens 90 % des Gesamtgebietes abdeckt. Zusätzlich muss für die Anrechnung das Niveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bildungsangebot der externen Einrichtung bestätigt sein (s. Anlage 1)
- (5) Im Ergebnis der pauschalen Anrechnung ist auf Basis der Bestätigungen der Modulverantwortlichen und dem Ergebnis der Prüfung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss eine Übersicht entsprechend Anlage 2 zu erstellen, die die Entscheidung über die Anrechnung dokumentiert.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen im Anrechnungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit es für den Anrechnungszweck unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Sie sind zum frühesten, für die Aufgabenerfüllung unschädlichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- (2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung der im Rahmen der Anrechnung erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten der WHZ.

### **§ 8 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches einzulegen, in dem der Studiengang geführt wird.
- (2) Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Schlussvorschriften und Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Senat der WHZ am 25. Juni 2008 beschlossen und tritt rückwirkend am 1. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der WHZ vom 25. Juni 2008.

Diese Satzung wurde vom Rektoratskollegium der WHZ mit Beschluss vom 2. Juli 2008 genehmigt.

Zwickau, den 2. Juli 2008

Der Rektor  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Prof. Dr.-Ing. habil. K.-F. Fischer

## Anlage 1: Modulbezogene Anrechnung

**Modul** [*Modulnummer Modulname*]

[*Zahl*] % der Lehrinhalte des Moduls stimmen mit den Lehrinhalten der folgenden Module/Fächer der Ausbildung [*Bezeichnung*] der Bildungseinrichtung [*Bezeichnung*] überein:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Fehlende Lehrinhalte werden zu [*Zahl*] % durch andere Lehrinhalte in den genannten Modulen/Fächern kompensiert.

Zusätzlich wird bestätigt, dass in den o.g. Modulen/Fächern ein vergleichbares Niveau nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in den Kategorien WISSEN UND VERSTEHEN (erworbene Kompetenzen mit Blick auf den fachspezifischen Wissenserwerb) sowie KÖNNEN (Kompetenzen, Wissen anzuwenden, Wissenstransfer zu leisten sowie kommunikative und soziale Kompetenzen) zu erreichen ist.

Zur Bildung der Modulnote wird folgendes Berechnungsverfahren vorgeschlagen:

_____
_____
_____

Bemerkungen:

_____
_____

*Zwickau, [Datum]*

[*Unterschrift*]

Modulverantwortlicher

**Anlage 2: Übersicht zur pauschalen Anrechenbarkeit**von Leistungen der abgeschlossenen Ausbildung: *[Bezeichnung]*der Bildungseinrichtung: *[Bezeichnung]*für den Studiengang: *[Bezeichnung]*

Modul	Lehrinhalte			Niveau DQR <sup>1</sup> ja / nein	Entscheidung des Prüfungsausschusses		
	direkt überein- stimmend	kompensierbar	Summe		Anrechnung ja / nein	Berechnung der Modulnote	Bemerkungen
<i>[Nr./Name]</i>	<i>[Prozentangabe]</i>	<i>[Prozentangabe]</i>	<i>[Prozentangabe]</i>				

Beschluss des Prüfungsausschusses für den Studiengang *[Bezeichnung]* vom *[Datum]*Zwickau, *[Datum]**[Unterschrift]*  
Prüfungsausschussvorsitzender

---

<sup>1</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse